

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 REACH

Handelsname: SCHEIBENREINIGER

Version: 1.3 / DE

Druckdatum: 11. September 2015 erstellt am: 01.06.2015

Seite 1 von 11

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

- 1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung:** SCHEIBENREINIGER
ARTIKELNUMMER: 700093
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder des Gemischs:** PKW + LKW Glasflächenreiniger - Konzentrat
- 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs von denen abgeraten wird:** Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.
- 1.3 Bezeichnung des Unternehmens:** STEFES GmbH
Wendenstr. 21 b
D-20097 Hamburg
Tel: +49 (40) 53308330
Fax: +49 (40) 533083329
info@stefes.eu
Auskunftgebender Bereich: Abteilung Produktsicherheit
- 1.4 Notrufnummer (24 Stunden):** Giftinformationszentrum Mainz: 06131-19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Bezeichnung der Gefahren: Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [GHS]. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

2.1.1 Einstufung gemäß Richtlinie 1272/2008 (EU) Produkt-ID:

Gesundheitsgefahren: Reizend. Ruft Reizungen der Haut hervor; Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Gefährliche Eigenschaften: Gemisch entzündlich.

Gefahren für die Umwelt: Unbekannt

2.2 Etikett:

Kennzeichnung nach Verordnung 1272/2008 (EU)Produkt:

Produkt-ID: Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung: SCHEIBENREINIGER



Signalwort: **Achtung Gefahr**

H-Sätze:

H 226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H 319: Verursacht schwere Augenreizung.

H 336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 REACH

Handelsname: SCHEIBENREINIGER

Druckdatum: 11. September 2015 erstellt am: 01.06.2015

Version: 1.3 / DE

Seite 2 von 11

P-Sätze:

- P 101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P 102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P 103: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
- P 210: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
- P 261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/-Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- P 280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P 305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P 302+P353: BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P 301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- P 501: Inhalt/Behälter einem geeigneten Abfallentsorgungsbetrieb zuführen.

2.3 Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Die Zubereitung erfüllt die PBT bzw. vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 nicht. Andere Gefahren wurden nicht identifiziert.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gefährliche Inhaltsstoffe:

Chemische Bezeichnung	Konzentration % Gewicht (w) % Vol. (v)	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Index-Nummer	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG
Anionische Tenside	< 5 (w)	126-92-1	204-812-8	-----	Verursacht Hautreizungen, H 315; Verursacht schwere Augenschäden, H 318
Isopropylalkohol	< 10 (w)	67-63-0	200-661-7	603-117-00-0	Flüchtigkeit und Dampf leicht entzündbar, H 225; Schwere Augenschädigung /-reizung, Kategorie 2, H319 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen, H 336

3.2 Bemerkung:

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.2 Nach Einatmen:

Beim Einatmen ist der Betroffene aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Tritt keine rasche Besserung ein, ist medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

4.3 Nach Hautkontakt:

Im Falle einer Kontamination der Haut / Bekleidung - Kleidung und Schuhe ausziehen, die betroffene Haut sofort mit reichlich Wasser abwaschen. Im Falle einer längeren Exposition ist medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 REACH

Handelsname: SCHEIBENREINIGER

Version: 1.3 / DE

Druckdatum: 11. September 2015 erstellt am: 01.06.2015

Seite 3 von 11

4.4 Nach Augenkontakt:

Bei Augenkontakt sofort und für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Medizinische Hilfe sofort in Anspruch nehmen.

4.5 Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Wasser zu trinken geben, den Verlust des Bewusstseins des Betroffenen verhindern.

Medizinische Hilfe in Anspruch nehmen.

4.6 Selbstschutz des Ersthelfers:

Selbstschutz des Ersthelfers beachten. Erst wenn die eigene Sicherheit gewährleistet ist, können lebensrettende Sofortmaßnahmen getroffen werden. Im Anschluss an die Rettungskette erfolgt der Notruf. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes sollte der Ersthelfer weitere Maßnahmen treffen. Hierzu gehören zum Beispiel die weitere Versorgung und auch die psychische Betreuung des Betroffenen.

4.7 Hinweise für den Arzt (Symptome, Gefahren, Behandlung):

- Einatmen: Dämpfe verursachen Übelkeit, Schwindel.
- Verschlucken: Keine Daten verfügbar.
- Hautkontakt: Keine Daten verfügbar.
- Augenkontakt: Reizungen möglich.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist entzündlich. Alkoholbeständiger Schaum oder filmbildender oder wässriger Schaum - Sprühwasser im Falle von großen Bränden; bei kleinen Bränden sind Löschpulver, Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Sand zu verwenden.

5.2 Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl.

5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Produkte der unvollständigen Verbrennung können Kohlenmonoxid enthalten. Die Dämpfe sind schwerer als die Luft, verbleiben knapp über dem Boden und können aus der Ferne angezündet werden. In einem Verbrennungsprozess können auch Schwefeloxide freigesetzt werden.

5.4 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Während der Brandbekämpfung Atemschutzgeräte verwenden – je nach Brandgröße (ggf. Vollschutz).

5.5 Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser in Übereinstimmung mit den Vorschriften als Sondermüll entsorgen. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone befördern.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Augen- und Hautkontakt vermeiden. Schutzhandschuhe (z. B. Nitril) und eng anliegende Schutzbrille tragen. Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Gemisch vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Es ist für ausreichende

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 REACH

Handelsname: SCHEIBENREINIGER

Druckdatum: 11. September 2015 erstellt am: 01.06.2015

Version: 1.3 / DE

Seite 4 von 11

Lüftung zu sorgen. Ggf. Rutschgefahr beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Kontamination von Boden und Wasser verhindern. Das Ausbreiten oder Eindringen in die Kanalisation, Gräben oder Flüsse durch Verwendung von Sand, Erdreich oder anderer geeigneter Sperren verhindern.

6.3 Verfahren zur Reinigung:

Bei geringen verschütteten Mengen mit inerten Absorptionsmitteln aufnehmen oder die Flüssigkeit mit Sand, Erde oder einem Schüttmaterial eingrenzen. Mit einer Schaufel sammeln und in einem gekennzeichneten Behälter für eine weitere sichere Entsorgung aufbewahren. Undichte Behälter in eine mit Etikett markierte Trommel legen. Betroffenen Bereich mit viel Wasser abwaschen. Reinigungswasser als kontaminierten Abfall auffangen. Bei großen Leckagen in einen gekennzeichneten Behälter zu einer späteren Rückgewinnung oder Entsorgung aufnehmen. Reste als eine kleine Kontamination behandeln.

6.4 Zusätzliche Hinweise:

Informationen über geeignete persönliche Schutzausrüstung werden im Abschnitt 8 angegeben.

Informationen über gesonderte Abfallaufbereitung werden im Abschnitt 13 angegeben.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Augenkontakt vermeiden. Längeren oder wiederholten Hautkontakt vermeiden. Zündquellen entfernen. Funken vermeiden. Nicht rauchen. Nicht in die Kanalisation entsorgen. Ordnungsgemäße Erdung und Lüftung verwenden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind einzuhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Lagerung

7.2.1 Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Vor direkter Sonneneinstrahlung und anderen Hitzequellen oder Zündung schützen. Die Verpackungen haben dicht, die Räume überdacht und gut gelüftet zu sein. Im Originalbehälter lagern und dicht geschlossen halten. Bei Temperaturen zwischen 5° bis 30° Grad Celsius lagern (vor Frost schützen).

7.2.2 Verpackungsmaterialien:

Polyethylen-Behälter

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagerklasse: 10

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Expositionsgrenzwerte

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte:

Zulässige Höchstkonzentrationen: (NDS, NDSch-Werte des Präparates - nicht ermittelt)

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 REACH

Handelsname: SCHEIBENREINIGER

Druckdatum: 11. September 2015 erstellt am: 01.06.2015

Version: 1.3 / DE

Seite 5 von 11

8.1.2 Zulässige Expositionsgrenzwerte:

Für anionische Tenside:

NDS, NDSch-Werte - nicht ermittelt.

Für Isopropylalkohol:

NDS – 900 mg/m³

NDSch – 1.200 mg/m³

8.1.3 DNEL/DMEL und PNEC-Werte:

Mitarbeiter (Isopropylalkohol):

DNEL – Langzeitexposition - über die Haut - 888 mg/kg/Tag.

DNEL - Langzeitexposition - beim Einatmen - 500 mg/m³

Breite Öffentlichkeit (Isopropylalkohol):

DNEL – Langzeitexposition - über die Haut - 319 mg/kg/Tag.

DNEL - Langzeitexposition - beim Einatmen - 89 mg/m³

DNEL – Langzeitexposition - beim Verschlucken - 26 mg/kg/Tag.

Umwelt (Isopropylalkohol):

PNEC – Süßwasser – 140,9 mg/l

PNEC – Salzwasser – 140,9 mg/l

PNEC Sediment – Süßwasser – 552 mg/kg

PNEC Sediment – Salzwasser – 552 mg/kg

PNEC – Erdboden – 28 mg/kg

Hinweis: Ist die Konzentration des Stoffes festgelegt und bekannt, ist die persönliche Schutzausrüstung unter Berücksichtigung der Konzentration des an dem jeweiligen Arbeitsplatz vorhandenen Stoffes, der Expositionszeit und der Aktivitäten des Arbeitnehmers auszuwählen.

In einem Notfall, wenn die Konzentration des Stoffes am Arbeitsplatz unbekannt ist, ist persönliche Schutzausrüstung der höchsten empfohlenen Schutzklasse zu verwenden.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die verwendete persönliche Schutzausrüstung und die Sicherheitsschuhe über schützende Eigenschaften verfügen und deren Bestimmung entsprechen, und hat deren ordnungsgemäße Reinigung, Wartung, Reparatur und Desinfektion zu gewährleisten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

Abhängig von der Gefahrstoffkonzentration und der Menge

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:

Bei nicht ausreichender Belüftung - Atemschutzmaske mit Filter Typ A (gem. EN-141).

Augenschutz:

Schutzbrille – Schutzbrille schützt vor unbeabsichtigten Spritzern. Ist ein Hautkontakt möglich, ist zusätzlich ein Gesichtsschutz zu tragen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe.

Im Falle eines Vollkontakts: Nitril-Handschuhe, 0,4 mm dick, Permeationszeit > 480 Minuten

(gem. PN-EN 374-3:1999)

Beim Kontakt durch Besprühen: Polychloropren-Handschuhe, 0,65 mm dick, Permeationszeit > 120 Minuten

(gem. PN-EN 374-3:1999).

Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 REACH

Handelsname: SCHEIBENREINIGER

Version: 1.3 / DE

Druckdatum: 11. September 2015 erstellt am: 01.06.2015

Seite 6 von 11

Es sind die Hinweise der TRGS 401 sowie der BGI 686 zu beachten. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren verschiedenen Stoffen ist, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß daher vor jedem Einsatz kontrolliert werden.

Technische Schutzmaßnahmen

Elektrische Installation als explosionsgeschützte Installation.

Andere Schutzmaßnahmen:

Schutzkleidung aus Gewebe mit antistatischer Beschichtung.

Allgemeine Empfehlungen:

Während der Arbeit mit dem Produkt nicht essen; Hände nach der Arbeit gründlich waschen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben:

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe: Blau

Geruch: Alkoholisch

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

9.2.1 Sicherheitsrelevante Basisdaten:

pH: 7,2-7,9

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt [°C]: Keine Daten verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich [°C]: Keine Daten verfügbar

Flammpunkt [°C]: Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar

Brennbarkeit (Festkörper, Gas): Nicht zutreffend

Obere Explosionsgrenze [% V/V]: Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze [% V/V]: Keine Daten verfügbar

Dampfdichte bezogen auf Luft: Keine Daten verfügbar

Dichte [g/cm^3] bei 20° C: 0,945-0,950

Löslichkeit im Wasser: Vollständig löslich

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln: Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: Nicht zutreffend

Selbstzündungstemperatur [°C]: Nicht zutreffend

Zersetzungspunkt [°C]: Keine Daten verfügbar

Viskosität [mPa s] bei 20° C: Nicht angegeben

Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv

Oxidationseigenschaften: Nicht angegeben

Brechungsindex: Nicht angegeben

Molekulargewicht: Keine Daten verfügbar

Physikalischer Zustand bei 20° C: Flüssigkeit

9.3 Sonstige Angaben:

Elektrische Leitfähigkeit: Nicht angegeben

Oberflächenspannung bei 25° C: Nicht angegeben

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 REACH

Handelsname: SCHEIBENREINIGER

Druckdatum: 11. September 2015 erstellt am: 01.06.2015

Version: 1.3 / DE

Seite 7 von 11

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Für ein Gemisch: Temperaturen unter 5° C und über 30° C. Vor Frost schützen.

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Für ein Gemisch: Keine Daten verfügbar

Für anionische Tenside: Keine Daten verfügbar.

Für Isopropylalkohol: Starke Oxidationsmittel.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Für ein Gemisch: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Für anionische Tenside: Schwefeloxide.

Für Isopropylalkohol: Keine Zersetzung bei normaler Lagerung. Kohlenmonoxid und Kohlendioxid beim Verbrennen.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Stoffe:

Akute Toxizität:

Für anionische Tenside: LD₅₀ (Ratte, oral) > 4000 mg/kg;

Für Isopropylalkohol: LD₅₀ (oral) > 2000 mg/kg (für 100 % Isopropanol),

LD₅₀ (dermal) > 2000 mg/kg (für 100 % Isopropanol), LC₅₀ (Einatmen) > 5 mg/l (für 100 % Isopropanol).

Verätzungen / Irritationen:

Für anionische Tenside:

Augen - reizend, Gefahr ernster Augenschäden.

Haut - reizend, kann zur Entfettung der Haut führen.

Für Isopropylalkohol:

Augen - führt zu Reizungen

Haut - keine Reizungen

Sensibilisierende Wirkung:

Für anionische Tenside: Wirkt nicht sensibilisierend

Für Isopropylalkohol:

Haut - wirkt nicht sensibilisierend (Meerschweinchen, Test für 100 % Isopropanol)

Einatmen - keine Daten verfügbar.

Mutagenität:

Für anionische Tenside: nicht mutagen.

Für Isopropylalkohol: Ames-Test - negativ (für 100 % Isopropanol)

Karzinogenität:

Für anionische Tenside: Nicht krebserregend.

Für Isopropylalkohol: Keine Daten verfügbar.

Teratogenität:

Für anionische Tenside: Keine Daten verfügbar.

Für Isopropylalkohol: Keine Daten verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 REACH

Handelsname: SCHEIBENREINIGER

Druckdatum: 11. September 2015 erstellt am: 01.06.2015

Version: 1.3 / DE

Seite 8 von 11

Toxische Wirkung auf Zielorgane - einmalige Exposition:

Für anionische Tenside: Keine Daten verfügbar.

Für Isopropylalkohol: Keine Daten verfügbar.

Toxische Wirkung auf Zielorgane - wiederholte Exposition:

Für anionische Tenside: Keine Daten verfügbar.

Für Isopropylalkohol: Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr:

Für anionische Tenside: Keine Daten verfügbar.

Für Isopropylalkohol: Keine Daten verfügbar.

11.1.2 Zubereitung:

Akute Toxizität:

Für ein Gemisch: LD₅₀ - nicht bestimmt

Verätzungen / Irritationen:

Augen - es kann eine Reizung auftreten.

Haut - keine Reizungen.

Sensibilisierende Wirkung: Keine Daten verfügbar.

Mutagenität: Keine Daten verfügbar

Karzinogenität: Keine Daten verfügbar

Teratogenität: Keine Daten verfügbar

Toxische Wirkung auf Zielorgane - einmalige Exposition: Keine Daten verfügbar

Toxische Wirkung auf Zielorgane - wiederholte Exposition: Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr: Keine Daten verfügbar

Auswirkungen auf Menschen:

Kann Reizungen der Augen hervorrufen. Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Abschnitt 12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität:

Für anionische Tenside: Keine Daten verfügbar.

Für Isopropylalkohol: LC₅₀ > 100 mg/l/48h für Fische (*Leuciscus idus melanotus*); EC₅₀ > 100 mg/l/48h für

Daphnien (*Daphnia magna*); EC₅₀ > 100 mg/l/72h für Algen (*Scenedesmus subspicatus*).

12.2 Mobilität:

Für anionische Tenside: Keine Daten verfügbar.

Für Isopropylalkohol: Keine Daten verfügbar.

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit:

Für anionische Tenside: Biologisch abbaubar.

Für Isopropylalkohol: ist weitgehend biologisch abbaubar: > 70 % nach 10 Tagen.

12.4 Bioakkumulationspotenzial:

Für anionische Tenside: Keine Daten verfügbar.

Für Isopropylalkohol: Log Pow = 0,05

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Für anionische Tenside: Keine Daten verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 REACH

Handelsname: SCHEIBENREINIGER

Version: 1.3 / DE

Druckdatum: 11. September 2015 erstellt am: 01.06.2015

Seite 9 von 11

Für Isopropylalkohol: Isopropanol gilt nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT). Isopropanol gilt nicht als sehr persistenter, sehr bioakkumulierbarer Stoff (vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Vor dem Austreten in Grundwasser, Wasserbecken und Kanalisation schützen.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Entsorgung / Abfall (Produkt)

13.2 EAK/AVV-Abfallschlüssel:

16 03 05 - Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.

13.3 Verpackungen:

15 01 10 - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

13.4 Zusätzliche Hinweise:

Nicht mit Hausmüll entsorgen. Nicht in Kanalisation, Grundwasser, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäß den geltenden Entsorgungsvorschriften.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 Landtransport (ADR/RID/GGVSE):

UN-Nummer: 1993

Korrekte Versandbezeichnung: ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Isopropylalkohollösung)

Transportgefahrenklasse: Klasse 3, Klassifizierungscode F 1

Verpackungsgruppe: III

Kennzeichnung der Gefahr: 30

Gefahrzettel: 3

Zeichen: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode: D/E

14.2 Seeschifftransport (IMDG-Code/GGVSee):

UN-Nummer: 1993

Korrekte Versandbezeichnung: ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Isopropylalkohollösung)

Transportgefahrenklasse: Klasse 3, Klassifizierungscode F 1

Verpackungsgruppe: III

Kennzeichnung der Gefahr: 30

Gefahrzettel: 3

Zeichen: Nicht zutreffend

14.3 Lufttransport (ICAO-IATA/DGR):

UN-Nummer: 1993

Korrekte Versandbezeichnung: ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Isopropylalkohollösung)

Transportgefahrenklasse: Klasse 3, Klassifizierungscode F 1

Verpackungsgruppe: III

Kennzeichnung der Gefahr: 30

Gefahrzettel: 3

Zeichen: Nicht zutreffend

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 REACH

Handelsname: SCHEIBENREINIGER

Version: 1.3 / DE

Druckdatum: 11. September 2015 erstellt am: 01.06.2015

Seite 10 von 11

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 EU-Vorschriften:



Signalwort: **Achtung Gefahr**

H-Sätze:

H 226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H 319: Verursacht schwere Augenreizung.

H 336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

P-Sätze:

P 101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P 102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P 103: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P 210: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P 261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/-Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P 280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P 305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P 302+P353: BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P 301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P 501: Inhalt/Behälter einem geeigneten Abfallentsorgungsbetrieb zuführen.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H- und P-Sätze:

Relevante H-Sätze:

H 319: Verursacht schwere Augenreizung.

16.2 Weitere Informationen:

Alle vorstehenden Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und beziehen sich auf das Produkt in der gebrauchsfertigen Form. Die Informationen sollen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem Produkt geben und stellen keine Zusicherung einer Produkteigenschaft im Sinne einer technischen Spezifikation dar. Befinden sich die Bedingungen für die Verwendung des Produktes nicht unter der Kontrolle des Herstellers, geht die Haftung für die sichere Verwendung des Produktes auf den Anwender über. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Mitarbeiter, die Kontakt mit dem Produkt haben, über die Gefahren und die persönlichen Schutzmaßnahmen gemäß dem Sicherheitsdatenblatt zu informieren. Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe, als Bestandteile des Präparates, sowie Literaturdatenbanken und geltenden Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe und chemische Zubereitungen erstellt.

Änderungen gegenüber der Vorgängerversion:

2, 3, 15, 16

Personen, die an dem Verkehr mit dem Produkt beteiligt sind, sind entsprechend in Bezug auf die

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 REACH

Handelsname: SCHEIBENREINIGER

Version: 1.3 / DE

Druckdatum: 11. September 2015 erstellt am: 01.06.2015

Seite 11 von 11

Vorgehensweise, Sicherheit und Hygiene zu schulen. Die Fahrer sind zu schulen; eine entsprechende Bescheinigung gemäß den Anforderungen der ADR-Vorschriften ist auszustellen.